

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## A. Freizeichnung für Fälle leichter Fahrlässigkeit:

Für Fälle der leichten Fahrlässigkeit des Reitstallbesitzers bzw. diesem zuordenbare Gehilfen wird die Haftung explizit ausgeschlossen, ebenso für gänzlich unvorhersehbare und atypische Schäden.

## B. Reitbahnregeln und Hufschlagfiguren:

1. Vor betreten der Reitbahn ist deutlich „Tor frei“ zu fragen und die Antwort „Tor ist frei!“ ist abzuwarten, ebenso beim Verlassen der Bahn.
2. Bei Betreten der Reitbahn wird begrüßt, ebenso beim Verlassen der Bahn.
3. In der Reitbahn dürfen sich zu Fuß nur Unterrichtspersonen aufhalten.
4. Es wird auf der Mittellinie auf- und abgesehen.
5. Ordnungsdienst in der Reitbahn hat der dienstälteste Reitlehrer bzw. Reiter wenn kein Reitlehrer anwesend ist. Er ist berechtigt, gegebenenfalls Reiter auf unkorrektes reiterliches Verhalten hinzuweisen.
6. Die Schulabteilung hat immer Vorrang und bleibt auch im Schritt am Hufschlag. Auf Anfänger ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.
7. Beim Reiten auf zwei Händen und beim Wechseln begegnen einander die linken Hände.
8. Der Reiter auf der linken Hand hat Vorrang, ebenso der Reiter am Hufschlag vor allen Figuren sowie alle geraden Linien (Mittellinie, Wechsellinie) vor allen gebogen.
9. Beim Reiten der großen Tour hat der Hufschlag freizubleiben. Schritt wird mindestens 2 m von der Wand geritten und nicht von 2 oder mehr Pferden nebeneinander, Halten ist auf dem Hufschlag nicht gestattet.
10. Das Vorreiten (=Überholen) an der langen Wand ist nicht gestattet (abwenden!)

11. Longieren in der Bahn ist nur nach Absprache mit dem diensthabenden Reitlehrer gestattet
12. Während des Voltigierbetriebes ist der dafür gesperrte Zirkel unbedingt freizulassen!
13. Pferdedecken und Kleidungsstücke sind in der dafür vorgesehenen Ablage und nicht auf der Bande zu deponieren!
14. Der Aufbau von Hindernissen und das Springen sind nur in den dafür vorgesehenen Zeiten gestattet.
15. Auf den Tribünen ist unbedingt Ruhe zu halten.

### C. Verhalten im Gelände und im Straßenverkehr:

1. Die Reitbahn darf nur dann verlassen werden, wenn der Reiter körperlich geeignet, des Reitens kundig ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Als Nachweis hierfür gilt der Österreichische Reiterpass. Jüngere Personen dürfen nur in Begleitung Erwachsener reiten. Die begleitenden Erwachsenen übernehmen in diesem Fall aber die volle Verantwortung für die unter 16jährigen Reiter.
2. Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benutzen. Dabei haben die Reiter die für die Straßenbenützer geltenden Bestimmungen zu beachten. Die Reiter haben die rechte Fahrbahnseite einzuhalten, sämtliche Änderungen der Gehrichtung anzuzeigen und die Vorrang- und Haltezeichen zu beachten. Vor Antritt derartiger Ausritte haben sich sämtliche Reiter über die für die Straßenbenützung geltenden Bestimmungen zu vergewissern.
3. Begegnet der Reiter Fußgängern, Radfahrern und anderen Reitern ist zum Schritt durchzuparieren und zu grüßen. Im Gelände dürfen Reiter nur überholt werden, wenn diese durch vorherigen Zuruf gewarnt wurden. Fußgänger dürfen nur im Schritt überholt werden.
4. Auf Autobahnen, Autostraßen, Gehwegen, Radwegen sowie Gehsteigen darf weder mit Fuhrwerken gefahren noch geritten werden.
5. Im Wald ist das Reiten nur auf öffentlichen Wegen gestattet, ansonsten ist im Wald nach dem Forstgesetz das Reiten verboten und bedarf daher der Zustimmung des

Waldeigentümers. Im Wald ist ein ruhiges Verhalten an den Tag zu legen, nur auf Wegen und nicht Querfeldein zu reiten; nach Regenperioden darf nicht auf aufgeweichten Wegen geritten werden; Wald und Waldrand sind zwischen 18:00 und 07:00 Uhr nicht zu bereiten; es sind keine Hunde beim Ausritt mitzunehmen; es dürfen keine Tiere gehetzt bzw. aufgestöbert werden; Impfköder gegen Tollwut dürfen nicht berührt werden; in Tollwutgebieten ist äußerste Vorsicht auf eventuell aufgestellte Fallen zu geben.

6. Der Ausritt beginnt im Schritt und endet im Schritt (ca. 2-3 km).
7. Vor dem ersten Antraben wird nachgegurtet.
8. Das erste Pferd wird aus dem Stall geführt, wenn das letzte gesattelt ist.
9. Wenn im Rudel geritten wird, ist nebeneinander (Strich) zu reiten. Der Weg anderer Reiter soll dabei nicht gekreuzt werden.
10. Beim Reiten im „Schritt“ ist ein Abstand von einer Pferdelänge, beim Reiten im „Trab“ ist ein Abstand von drei Pferdelängen und beim Reiten im „Galopp“ ist ein Abstand von 6 Pferdelängen einzuhalten. Sind die Reiter seitlich versetzt, verkürzen sich die Abstände, der Seitenabstand ist jedoch zu wahren.
11. Auf befahrenen Straßen muss immer hintereinander geritten werden und dabei ist auf die Verkehrssicherung Acht zu geben.
12. Das Überqueren einer Straße geschieht immer gleichzeitig. Es darf kein Pferd auf der anderen Straßenseite zurückbleiben. Dies wegen der Gefahr, dass Panik ausbricht und der normale Straßenverkehr gefährdet wird.
13. Das Tempo eines Ausrittes richtet sich nach den Bodenverhältnissen und nach dem schwächsten Teilnehmer. Der Leiter des Ausrittes wählt die höhere Gangart, wenn der letzte Reiter aufgeschlossen hat.

Das Überholen ist durch Zuruf anzuzeigen und jede Tempoverminderung ist durch Handzeichen einzuleiten.

14. Auf längeren Asphaltstrecken wird abgesehen, das Pferd geführt, Steigbügel versorgt und der Gurt allenfalls gelockert. Bei großer Hitze muss jede Gelegenheit zum Tränken (Gurte lockern) und Furten wahrgenommen werden. Die Pferde sind dabei an schattigen Plätzen abzustellen und Nachtränken ist dabei besonders wichtig.
15. Bei Kälte müssen die Pferde trocken zur Rast gebracht werden und sind sofort einzudecken.
16. Am Sattelplatz ist der Seitenabstand zu wahren (Schlagverletzung). Im Nachtquartier sind Flankierbäume, Panikhacken und Anbindeseile mit Kugeln erforderlich. Für eine Stallwache und Stallbeleuchtung ist zu sorgen.
17. Hinter dem letzten Reiter, der die Notapotheke mitführt, soll niemand zurückbleiben. Bei mehrstündigen Ausritten ist eine Pause für Reiter und Pferd einzuplanen. Die dafür geeigneten Orte sollen bereits bei der Planung des Ausrittes mit einkalkuliert werden.
18. Flurschäden sind durch Einhalten der Wege zu vermeiden. Tritt dennoch ein Flurschaden auf, hat der Reiter unverzüglich mit dem Eigentümer das Einvernehmen herzustellen. Gegenüber Forst- und Umweltschutzorganen besteht auf Verlangen Ausweispflicht.
19. Bei einem Unfall sind unverzüglich nachstehende Maßnahmen zu treffen:  
Zuerst ist die Unfallsstelle abzusichern, die Pferde einzufangen, den Verletzten Erste Hilfe zu leisten, Rettung herbeizurufen und Einweiser an der Zufahrtsstraße aufzustellen.

### C) Verhalten auf der Reiterranch:

1. Die Boxen dürfen ausnahmslos nur in Rücksprache mit der zuständigen Reitlehrerin betreten werden.
2. Das Füttern der Pferde ist ausnahmslos untersagt.
3. Vor Beginn der vereinbarten Reitstunde bitte mindestens 20 min. vorher anwesend sein.
4. Die Koppeln dürfen nicht betreten werden.

5. Der Ersthelferkoffer befindet sich im Stall 2 in einem weißen Rot-Kreuz Schrank.
6. Der Feuerlöscher befindet sich im Zwischengang zwischen Stall 2 und Gastronomie.
7. Bei Reiten ist die persönliche Stutzausrüstung zu tragen – Reithelm, etc. sowie beim Springunterricht entsprechende Rückenprotektoren.
8. Bei der Bekleidung ist darauf zu achten, dass entsprechende Reitbekleidung getragen wird um Verletzungen zu vermeiden. Im speziellen müssen eigene Reitschuhe getragen werden um ein hängen bleiben in den Steigbügeln zu vermeiden.
9. Das Benützen der Anlage ist auf Eigengefahr und Eltern haften für Ihre Kinder.
10. Der Verlust der Reitkarte kann nicht ersetzt werden.
11. Bei Absage einer Reitstunde ersuchen wir höflichst dies mind. 1 Tag vorher der zuständigen Reitlehrerin bekannt zu geben, da ansonsten die Reitstunde verrechnet werden muss.
12. Die Reiteinheiten teilen sich wie folgt auf:
  1. Longe ca. 30 min.
  2. Bahn ca. 50 min
  3. Ausritt ca. 45 – 60 min.

Gebuchte Tagesausritte, welche nicht wahrgenommen werden können, müssen mindestens 1 Woche vorher storniert werden, ansonsten muss 50 % Stornogebühr verrechnet werden.

13. Im Voraus bezahlte Reitstunden ( zB. „10 er Block“ ) können nachträglich nicht in Bar abgelöst werden. Eine Weitergabe einer im Voraus gezahlten Reitstunde – Guthaben ist nur mit Zustimmung der Reiterranch Rodeo möglich. Im Voraus gezahlte und nicht konsumierte Reitstunden verfallen nach einem Zeitraum von drei Jahren ab dem Kauf der Stunden.
14. Bei Buchen einer Reitstunde ist ein Löschen einer Stunde im Nachhinein nicht möglich. Diesbezüglich kommt nur ein Verschieben der gebuchten Stunde mit Zustimmung und Absprache mit der Reiterranch Rodeo in Frage.
15. Bei Internet – Buchung ist jeder Nutzer für sein Kennwort selbst verantwortlich. Diesbezüglich besteht keine Haftung der Reiterranch Rodeo.

Diese Bedingungen werden ausdrücklich zur Kenntnis genommen :

Der Reiter / Die Reiterin :

Der Erziehungsberechtigte: